

IG Genuss aus Stadt und Land

STATUTEN **Version 20.3.2018**

I. Rechtsform und Ziel

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen IG Genuss aus Stadt und Land besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Inhaber der Geschäftsstelle. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 **Zweck**

Die IG Genuss aus Stadt und Land (nachfolgend IG GSL genannt) will mit der Marke „Genuss aus Stadt und Land“ die Qualität und Vielfalt der Regionalprodukte aus Baselland, Basel-Stadt¹, dem Fricktal² und dem Schwarzbubenland³ kommunizieren und stärken. Die IG GSL fördert damit den Absatz regionaler Produkte und kulinarischer Spezialitäten aus der genannten Region und sichert Wertschöpfung für die Region. Die IG GSL stärkt das Bewusstsein für kulinarische Qualitätsprodukte und vermittelt ländliche und städtische Agrikultur und Ernährungskultur aus Baselland, Basel-Stadt, dem Fricktal und dem Schwarzbubenland. Die IG sensibilisiert mit der Förderung regionaler Produkte die Konsumentinnen und Konsumenten für einen sorgsameren Umgang mit Nahrungsmitteln und unseren Lebensgrundlagen. Die IG unterstützt die Partner in der Produktion, im Handel und der Gastronomie mit einem charakteristischen und starken Kommunikationsmittel: Die Marke „Genuss aus Stadt und Land“.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, kann der Verein Reglemente erlassen und eine Geschäftsstelle führen.

II. Mitglieder

Art. 3 **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Mitglieder der Vereinigung sind die Träger der Marke GSL:

1. Baselland Tourismus
2. Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
3. Stadt Liestal
4. Bauernverband beider Basel
5. Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
6. Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt

¹ Basel-Stadt umfasst neben der Stadt Basel die Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Das Fricktal umfasst die Gemeinden: Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Hornussen, Kaiseraugst, Kaisten, Laufenburg, Magden, Mettauertal, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Oberhof, Obermumpf, Oeschge, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Schwaderloch, Sisseln, Stein, Ueken, Wallbach, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeinigen, Zuzgen.

³ Das Schwarzbubenland umfasst die Gemeinden: Bärschwil, Bättwil, Beinwil, Breitenbach, Büren, Büsserach, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempfen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Hofstetten-Flüh, Kleinlützel, Metzlerlern-Mariastein, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Zullwil.

Mitglieder können auch weitere Institutionen und Organisationen sein, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist.

Alle Mitgliedsorganisationen sind an der Mitgliederversammlung mit je 1 Stimme stimmberechtigt.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über neue Mitglieder befindet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung, zu richten an die Mitgliederversammlung.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (welche die Funktion des Vorstands ausübt)
- b. die Geschäftsstelle
- d. Die Kontrollstelle (Revisor)

Art. 6 Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie hat die Funktionen des Vorstands inne und wählt eine/einen Präsidentin/Präsidenten und bestimmt eine/einen Buchführerin/Buchführer (diese beiden Ämter können von derselben Person ausgeführt werden). Weiter bestimmt die Mitgliederversammlung auch die Kontrollstelle (dies darf nicht dieselbe Person sein, wie die/der Buchführerin/Buchführer), welche die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres kontrolliert. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen im Voraus mit der Zustellung einer Traktandenliste einzuberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Präsidenten der Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 7 Abstimmen und Wahlen

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Art. 8 Protokolle

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt.

Art. 9 Amtsdauer

Die Verantwortlichen für das Präsidium, die Buchführung und die Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

IV. Zusammensetzung der Organe und Aufgabenverteilung

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem bis zwei Vertreter / Vertreterinnen der folgenden Organisationen:

- BL Tourismus
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
- Stadt Liestal

- Bauernverband Beider Basel
- Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
- Präsidiialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Basel-Stadt
- Weitere Mitglieder

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Versammlungen beiziehen. Der Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle ist ebenfalls eingeladen an die Mitgliederversammlung.

Art. 11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

a) Statutarische Geschäfte:

- Wahl des/der PräsidentIn und der/des Buchführerin/Buchführers
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Markennutzungsgebühren
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Vereinsleitbildes, der Charta
- Vereinsauflösung

b) Operative Geschäfte:

- Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Vorkehrung aller Massnahmen zur Verfolgung des Vereinszwecks
- Wahl der Geschäftsleitung
- Definition und Weiterentwicklung der Richtlinien, Umsetzungsbestimmungen, Gebietsdefinition, Erscheinungsbild und Name der Marke
- Entscheid Markenvergabe
- Genehmigung des Budgets
- Diskussion und Entscheide bei Spezialfällen
- Diskussion bei Verstössen und Entscheide über Sanktionen
- Finanzierung und Festsetzen von Gebühren
- Kommunikation und Medienarbeit
- Akquisition neuer Nutzer
- Kommunikation und Networking mit nationalen Organisationen

Art. 12 **Geschäftsstelle**

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach, ist Sitz der Geschäftsstelle. Die Infrastruktur und das Personal zur Führung der Geschäftsstelle wird vom Ebenrain zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt der Personalbedarf dafür bewegt sich im vertretbaren Rahmen. Der Ebenrain bestimmt eine geeignete Fachperson aus der Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen für die Geschäftsführung.

Art. 13 **Aufgaben der Geschäftsstelle**

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Aufnehmen der Anmeldungen, Information und Beratung der Nutzer
- Antrittsaudit sowie dessen Vor- und Nachbearbeitung
- Vorbereiten der Markenvergabeentscheide zuhanden der Mitgliederversammlung (Aufbereiten von Unterlagen und Anfragen)
- Kommunikation der Markenentscheide an Markennutzer, Information an Markennutzer aller Art
- Kontrolle und Nachfrage bei Verstössen, Vorschlag von Sanktionen an die Mitgliederversammlung
- Unterstützung / Organisation der Medienarbeit und Kommunikation
- Akquisition neuer Nutzer

- Kommunikation und Networking mit nationalen Organisationen

Art. 14 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einer/einem Rechnungsrevisorin/Rechnungsrevisoren. Die/der Revisorin/Revisor wird durch eine externe Person gestellt. Die Kontrollstelle darf nicht von derselben Person ausgeführt werden, welche die Buchführung ausübt.

Art. 15 **Aufgaben der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

V. Finanzen

Art. 16 **Mittelbeschaffung**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder

Art. 17 **Jahresbeiträge**

Die Vereinsversammlung legt die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien fest. Der Betrag für Mitglieder beträgt Fr. 300. Die Mittel werden ausschliesslich verwendet für Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Marke (Registrierung, Grafik und Gestaltung etc.).

Art. 18 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer dem Verein nahestehenden Organisation vermacht.

Art. 21 **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von den IG-Mitgliedern am 21.03.18 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin/der Präsident

Basel, 26.03.2018



Die Geschäftsführung

Sissach, 21.3.18

